

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 132.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doering in Dresden.

1922.

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

(Fortsetzung.)

§ 158.

Auf Antrag des Ministeriums des Innern kann das Gesamtministerium aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls nach Gehör des Kreisaußenbüros die in §§ 154 bis 156 erwähnten Änderungen auch gegen den Willen der beteiligten Vertretungen anordnen. § 126 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 159.

Auf Antrag des Ministeriums des Innern kann das Gesamtministerium nach Gehör der beteiligten Gemeinden, Bezirksverbände, Kreisaußenbüros und der Gesamtgemeinde anordnen, daß eine Einzelgemeinde sich einer benachbarten Gesamtgemeinde anschließt, wenn ihr Verbleiben in ihrem bisherigen Bezirksverband nicht mehr möglich ist oder den Belangen der Bevölkerung nicht mehr entspricht. § 126 Abs. 2 bis 4 gelten in diesem Falle nicht.

§ 160.

Soweit vorkommend oder in der Verfassung einer Gesamtgemeinde nicht Abweichendes festgelegt ist, finden auf die Gesamtgemeinden die Vorschriften für Einzelgemeinden sinngemäß Anwendung.

3. Zweckverbände.

§ 161.

Gemeinden (Einzelgemeinden, Gesamtgemeinden) können sich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die aus dem Gebiet der Gemeindefürsorge liegen, zu Zweckverbänden vereinigen. Besondere können die Gesamtgemeinden, in die sich ein Bezirksverband auflöst, durch Zusammenschluß zu einem Zweckverband bestehende Anstalten und Einrichtungen des Bezirksverbandes übernehmen.

Ortschaften derselben Gesamtgemeinde können mit dieser und untereinander Zweckverbände bilden. Zu einer Beteiligung an Zweckverbänden, deren Gebiet über die Grenzen der Gesamtgemeinde hinausgeht, bedarf eine Ortschaft der Zustimmung der Gesamtgemeinde.

Bezirksverbände und Fürsorgeverbände können sich zur Erfüllung von Aufgaben, die mit ihrem Wirkungsbereich zusammenhängen, zu Zweckverbänden zusammenschließen oder an solchen beteiligen.

Zweckverbände können sich — mit der sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkung — zu Zweckverbänden zusammenschließen oder an solchen beteiligen.

Das Reich und der sächsische Staat und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihren Sitz in Sachsen haben, können sich an Zweckverbänden beteiligen.

§ 162.

Für jeden Zweckverband ist durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Körperschaften eine Verbandsfassung zu erlassen, die mindestens über Zweck, Vertretung, Verwaltung, Aufbringung der Mittel, Haftung der Mitglieder Bestimmungen treffen muß.

Wenn Beamte oder Angestellte vorhanden sind, so hat die Satzung ihre Rechte und Pflichten zu regeln, besonders zu bestimmen, wer berufsmäßiger Beamter ist. Für die berufsmäßigen Beamten gelten §§ 108 bis 121 entsprechend. In der Satzung ist zu ordnen, wer die Befugnisse ausübt, die in §§ 115, 116, § 118 Satz 3 und § 121 Abs. 1 den Gemeindeverordneten und dem Bürgermeister eingeräumt sind.

Die Satzung soll in der Regel die Verbandsmitglieder namentlich auflisten. Hat sie den Beitritt neuer Mitglieder vorgesehen und geregelt, so genügt bei der Aufnahme von solchen an Stelle der Satzungsänderung die Anzeige an die Staatsbehörde.

§ 163.

Die Satzung darf mit Reichs- oder Landesgesetzen nicht in Widerspruch stehen und bedarf, wenn der Zweckverband sich auf mehrere Regierungsbezirke oder über die Landesgrenzen hinaus erstreckt, der Genehmigung des Ministeriums des Innern, sonst der allen Beteiligten nächstgelegenen Bezirksbehörde.

Das Ministerium des Innern hat vor seiner Entscheidung die beteiligten Kreisaußenbüros zu hören. Es kann die Entscheidung einem beteiligten Kreisaußenbüro übertragen.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterliegen, haben die Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörden nachzuweisen, soweit eine solche Zustimmung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist, wenn die Genehmigung aus anderen Gründen als wegen Verletzung des Reichs- oder Landesrechts verweigert wird, endgültig. Im übrigen gilt § 6 Abs. 2.

§ 164.

Zweckverbände für wirtschaftliche Unternehmungen größeren Umfangs müssen ihre Geschäfte mindestens durch eine Verbandsverwaltung und einen Vorstand verwalten. Die Errichtung eines Aufsichtsrats kann gefordert werden. Vorstandsmitglieder dürfen diesem nicht angehören.

Die Wahlen für die Stellen der Geschäftsverwaltung und ihre Rechte und Pflichten, besonders die Vertretungsbefugnisse und die Rechenschaftsablegung sind in der Satzung zu regeln.

§ 165.

Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den Rechten juristischer Personen. Bestimmt die Satzung nicht einen anderen Zeitpunkt, so gilt die Bildung eines Zweckverbands mit der Bekanntmachung seiner genehmigten Satzung durch die Staatsbehörde als erfolgt.

Die Kosten der Bekanntmachung hat der Zweckverband zu erstatten.

§ 166.

Für die Vermögensverwaltung der Zweckverbände gelten §§ 8 bis 10 und 12 bis 17 entsprechend.

§ 167.

Der Austritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern eines Zweckverbands und seine Auflösung bedürfen der Genehmigung der nach § 163 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde. Sind die in der Satzung geregelten Voraussetzungen des Ausscheidens oder der Auflösung erfüllt, so genügt eine Anzeige an diese Behörde. § 163 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Ausgehiebene Mitglieder haften dem Verband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbands, die vor ihrem Ausscheiden vorhanden waren, nach Maßgabe der Verbandsfassung weiter. Die Dauer der Haftung kann in der Satzung auf bestimmte Zeit beschränkt werden.

Vor der Auflösung eines Zweckverbands sollen sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten geregelt sein. Soweit in einzelnen Fällen nicht möglich ist, haften sämtliche Verbandsmitglieder als Gesamtschuldner. Die Verbandsfassung kann die Haftung anders regeln.

§ 168.

Auf Verbände, die durch Reichsgerichte geordnet sind, finden die Bestimmungen der §§ 161 bis 167 keine Anwendung.

IV. Staatsaufsicht.

§ 169.

Die in diesem Gesetz geordnete Selbstverwaltung untersteht der Aufsicht des Staats.

Die Aufsicht ist darauf zu richten, daß die Selbstverwaltungskörper das Reichs- und Landesrecht beachten, ihre Aufgaben nicht schuldhaft vernachlässigen, ihre gewirtschaftlichen Verhältnisse in Ordnung halten und das Wohl des Reichs, des Staats oder anderer Selbstverwaltungskörper nicht verletzen. Rein wirtschaftliche Belange des Reichs- oder Landeshaushalts dürfen im Wege der Aufsicht nicht wahrgenommen werden.

§ 170.

Die Aufsicht wird durch die Staatsbehörde ausgeübt. Diese kann jederzeit über die Verwaltung und die Vermögensverhältnisse der Selbstverwaltungskörper Auskunft und Nachweisungen verlangen und an Ort und Stelle die nötigen Erörterungen anstellen. Sie kann in allen Angelegenheiten zur Beteiligung nachgenommener Räte mit den Selbstverwaltungskörpern verhandeln und das Erforderliche vereinbaren.

§ 171.

In den eigenen Geschäften der Selbstverwaltungskörper darf nur die Rechtsbehörde Anweisungen erteilen. Die Staatsbehörde hat die Entscheidungen der Rechtsbehörde vorzubereiten und auszuführen. Sie kann bei Gefahr im Verzug vorläufige Anordnungen treffen.

Anweisungen der Rechtsbehörde sind nur aus einem der in § 169 Abs. 2 aufgeführten Gründe zulässig. Der Grund ist dem Selbstverwaltungskörper zugleich mit der Anweisung bekannt zu geben.

Die Anweisungen der Rechtsbehörden können wegen einer Rechtsverletzung durch Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht, im übrigen binnen 14 Tagen durch Beschwerde an das Ministerium des Innern angefochten werden, das endgültig entscheidet. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 172.

In den übertragenen Geschäften sind die zuständigen Behörden auch beauftragt, zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Verwaltung und zur Sicherung eines geordneten Geschäftsganges den Selbstverwaltungskörpern Anweisungen im Aufsichtsweg zu erteilen. Notigenfalls können die für die Geschäfte verantwortlichen Personen durch Zwangsmaßnahmen zur ordnungsmäßigen Erledigung angehalten und im Falle grober oder wiederholter Pflichtverletzung mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe eines Monatsgehalts außerhalb des Dienststrafverfahrens belegt werden. Wegen einer solchen Maßnahme steht den Betroffenen binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

§ 173.

Wird einer rechtskräftigen Anweisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet, so kann die Staatsbehörde unmittelbar das Erforderliche auf Kosten des Selbstverwaltungskörpers anordnen. In dieser Weise kann auch eine Ausgabe in den Haushaltsplan des Selbstverwaltungskörpers eingeleitet und die Ausbringung der erforderlichen Mittel vollzogen werden. Handelt es sich um eine Anweisung der Rechtsbehörde, so ist über die Art der Zwangsmaßnahme ihre Entscheidung einzuholen.

In Angelegenheiten der der Gemeinde übertragenen Polizei ist die Erlaßnahme bei Gefahr im Verzug schon vor der Rechtskraft einer Anweisung und ohne Mitteilung der Rechtsbehörde, bei besonderer Dringlichkeit auch ohne vorherige Anweisung zulässig.

§ 174.

Nimmt ein Selbstverwaltungskörper ein Geschäft, für das Anweisungen nach § 172 erteilt oder Maßnahmen nach § 173 Abs. 2 getroffen worden sind, als eigenes Geschäft in Anspruch, so kann er gegen die Anweisung oder Maßnahme Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 175.

Staatsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Kreisaußenbüroschaft.

Für Selbstverwaltungskörper, die sich nicht über die Grenzen eines Bezirksverbands hinaus erstrecken, ist die Amtshauptmannschaft Staatsbehörde.

Erstreckt sich ein Zweckverband über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus, so beauftragt das Ministerium des Innern nach Gehör der beteiligten Kreisaußenbüros eine Kreisaußenbüroschaft mit der Aufsichtsführung.

Die Aufsicht über nicht bezirksfreie Gemeinden, die dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Revidierten Städteordnung unterstellt waren, hat das Ministerium des Innern auf Antrag der Gemeinde für die nächsten 5 Jahre der Kreisaußenbüroschaft zu übertragen.

Beschlußbehörde ist vor der Staatsbehörde beigeordnete Kreis- oder Bezirksaußenbüroschaft.

§ 176.

Zur Wahrung erheblicher öffentlicher Belange kann das Ministerium des Innern die Körperschaften der Gemeindeverordneten und Ortsräte sowie sonstige auf Grund allgemeiner Wahlen zusammengesetzte Verwaltungsgremien von Selbstverwaltungskörpern auflösen und über die einjährige Verwaltung der eigenen und übertragenen Geschäfte des Selbstverwaltungskörpers auf dessen Kosten Bestimmung treffen. In der Regel hat der Auflösung eine Ersetzung vorauszugehen. Die Gründe der Auflösung sind den Betroffenen zu eröffnen. § 26 Abs. 3 gilt hier nicht. Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern anzuordnen, daß Neuwahlen binnen 3 Monaten stattfinden. Der Wahltag muß ein Sonntag oder festlicher Ruhetag sein.

Die Amtsbeurteilung bei einer derartigen Neuwahl geschieht durch die Behörde, die die Wahl anordnet, in dem die nächste allgemeine Neuwahl der Körperschaft stattfindet. Die bei einer derartigen Neuwahl gewählte Körperschaft ist vom Bürgermeister innerhalb 30 Tagen nach der Wahl zusammenzuberaufen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Allgemeines.

§ 177.

Die bestehenden Satzungen der Gemeinden, die Satzungen der Zweckverbände (Gemeinverbände) und die Satzungen (genehmigten Beschlüsse) der Bezirksverbände bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

§ 178.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Bürgermeister und Gemeindevorstände bleiben als Bürgermeister im Amte. Sie scheiden aber binnen 3 Monaten oder im beiderseitigen Einverständnis früher aus, wenn sie dies bis spätestens einen Monat nach diesem Zeitpunkt fordern.

Auf Verlangen der Gemeindeverordneten hat ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlicher Bürgermeister sein Amt niederzulegen. Dieses Verlangen kann erzwungen binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und später allenfalls binnen 6 Monaten vor Ablauf einer sechsmonatigen Amtszeit des Bürgermeisters, von seiner letzten Wahl an gerechnet, gestellt werden.

Im Falle der Abberufung (Abs. 2) ist einem berufsmäßigen Bürgermeister sein letztes Jahresdiensteinkommen, falls er auf Lebenszeit gewählt war, voll, sonst bis zum Ablauf seiner Wahlzeit voll und von da an zur Hälfte als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren.

Im Falle des Ausscheidens (Abs. 1) erhält er die Hälfte des letzten Jahresdiensteinkommens als jährliche Rente auf Lebenszeit. Scheidet der Bürgermeister bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sein Amt als nicht berufsmäßiger Bürgermeister oder Gemeindevorstand, so ist ihm im Falle der Abberufung (Abs. 2) bis zum Ablauf seiner Wahlzeit eine jährliche Rente in Höhe der letzten für die Amtsausübung gewährten Besoldung oder Entschädigung zu gewähren. Im Falle des Ausscheidens (Abs. 1) erhält er diese Rente in der halben Höhe.

Wird ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlicher berufsmäßiger Bürgermeister nach Ablauf seiner Wahlzeit nicht wiedergewählt, ohne daß die Gemeindeverordneten vorher von dem Rechte aus Abs. 2 Gebrauch gemacht haben, so ist ihm sein letztes Jahresdiensteinkommen zur Hälfte als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren.

Die Rente fällt weg oder ruht insoweit, als der Berechtigte durch Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienst ein Einkommen oder eine neue Rente (Pension) erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Rente sein früheres Diensteinkommen oder seine frühere Besoldung oder Entschädigung übersteigen wird.

§ 100 Abs. 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 179.

Die bisherigen Inhaber besoldeter Stadtratsstellen und die bisherigen berufsmäßigen Gemeindevorstände werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte der Gemeinden. Sie scheiden aber binnen 3 Monaten oder im beider-

seitigen Einverständnis früher als dem Dienste aus, wenn sie dies bis spätestens 1 Monat nach diesem Zeitpunkt verlangen.

Stellen sie dieses Verlangen nicht, so gelten diejenigen von ihnen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes 2 Jahre im Amte oder auf Lebenszeit gewählt waren, sofort, die übrigen aber, soweit ihre Anstellung nicht für den Ablauf ihrer Wahlzeit widerrufen wird, nach Ablauf dieser Zeit als unfähig angesehene Beamte. Der Widerruf kann ohne Zustimmung des Beteiligten nur spätestens 3 Monate, frühestens aber 6 Monate vor Ablauf der Wahlzeit ausgesprochen werden.

Im Falle des Ausscheidens nach Abs. 1 oder des Widerrufs ist die Hälfte des letzten Jahreseinkommens als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren. § 178 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 180.

In Gemeinden, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gemeinderat als Körperschaft einführen, bleiben die bisherigen besoldeten Ratsmitglieder als berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder im Amte.

Soweit Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Gemeindevorstände beibehalten, bleiben die berufsmäßigen Gemeindevorstände im Amte.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt nicht § 179, sondern § 178.

§ 181.

Die ersten Bürgermeister, denen bisher die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister zuzuschreiben, dürfen sie für ihre Person beibehalten.

§ 182.

In welchem Umfang jeder Einzelgemeinde die übertragenen Geschäfte obliegen, bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten. Bis auf weiteres behalten die Vorschriften in § 100 und § 101 Abs. 1 und 2 der Rev. St.-O., Art. IV, § 11, § 12 mit Ausnahme der Worte im letzten Absätze: „aber auch... übertragen“ und § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 58, Abs. 3, §§ 61, 62, 64, 65, 75 und 76 der Landgemeindeordnung mit der Wirkung Geltung, daß jede Gemeinde die übertragenen Geschäfte im bisherigen Umfang fortführen hat.

2. Selbständige Gutsbezirke.

§ 183.

Die noch bestehenden selbständigen Gutsbezirke haben sich bis zum 31. Dezember 1922 mit benachbarten Gemeinden zu vereinigen.

Tabei sind in der Regel bewohnte Grundstücke nebst einem geschlossenen Gebiet von angemessenem Umfang mit der Nachbargemeinde zu vereinigen, deren bewohnter Ortsteil ihnen am nächsten liegt. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von dieser Regel nach Gehör des für die einzugemeindenden Grundstücke zuständigen Kreisaußenbüroschaften gestatten.

Die Vereinbarungen, auf denen die Vereinigung beruht, bedürfen der Genehmigung der allen Beteiligten nächstgelegenen Bezirksbehörde. Der Kreisaußenbüroschaft hat vor der Entscheidung die beteiligten Kreisaußenbüroschaften zu hören. Gehören die Beteiligten verschiedenen Kreisaußenbüroschaften an, so beauftragt das Ministerium des Innern einen Kreisaußenbüroschaft mit der Entscheidung. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Werden durch die Eingemeindung Bezirksverbände, deren Verbandsfassung, § 133 bis 135.

Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die Staatsforstreviere. Wer in einem Staatsforstrevier wohnt, ist vom Ministerium des Innern einer benachbarten Gemeinde zuzuteilen. Die benachbarten Gemeinden sind vorher zu hören. Die Zuteilung begründet in der Gemeinde einen Wohnsitz. Wird auf Grund der Zuteilung jemand in der Gemeinde befreit, so darf ihn der Bezirksverband nicht zu gleichartigen Steuern heranziehen.

§ 184.

Für selbständige Gutsbezirke, deren Vereinigung mit einer Gemeinde wesentlichen öffentlichen Belangen zuwiderläufig ist, besonders für das Staatsbad Eibitz und für die Heil-, Pflege-, Erziehungs- und Strafanstalten, die im Besitz des Reichs, Staats, sonstiger öffentlicher Körperschaften oder von Stiftungen sind, kann auf Antrag eines Ministeriums des Gesamtministeriums auf Widerruf anordnen, daß die Vereinigung mit einer Gemeinde unterbleibt. § 183 Abs. 6 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 185.

Kommt ein selbständiger Gutsbezirk der Verpflichtung in § 183 Abs. 1 nicht nach oder werden die Vereinbarungen nicht genehmigt, so hat das Ministerium des Innern, soweit nicht § 184 einschlägt, die Einleitung der Zwangsvereinigung anzuordnen. Dabei hat es nach Gehör des Besitzers des selbständigen Gutsbezirks, aller benachbarten Gemeinden sowie der beteiligten Bezirks- und Kreisaußenbüroschaften zu bestimmen, mit welcher oder welchen benachbarten Gemeinden die Zwangsvereinigung stattfinden soll.

Bei selbständigen Gutsbezirken, die schon nach der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1918 (S. 6) zur Eingemeindung verpflichtet waren, kann die Zwangsvereinigung auch vor dem 31. Dezember 1922 erfolgen.

§ 186.

Vor der Zwangsvereinigung ist, soweit dies nicht schon geschehen, dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirks und der Gemeinde, mit der dieser vereinigt werden soll, Gelegenheit zu geben, ihre Ausleichsfordernisse geltend zu machen. Aber diese Forderungen hat eine vom Ministerium

des Innern beantragte Beschlüsse mit den Be- treffenden zu verhandeln.

Kommt es dabei zu keiner Einigung, so ist über die Streitigen Punkte nach billigen Ermessen zu entscheiden. Die Ratsmitglieder und das Be- zirksamt richten sich nach § 183 Abs. 3.

Die Entscheidungen sind schriftlich zu begrün- den. Die entscheidenden Behörden können Zeugen und Sachverständige vernehmen oder vernommen lassen und die Beteiligten zur Vorlegung von Urkunden, Geschäftsbüchern und Akten auffordern.

Wenn die Entscheidung in § 186 Abs. 2 kann Aufhebung durch Verwaltungsgericht erhoben werden.

Nachdem die Entscheidung in § 186 Abs. 2 rechtskräftig geworden ist, spricht das Ministerium des Innern durch Verfügung die Vereinigung des selbständigen Ortsbezirks mit der Gemeinde aus. Die Vereinigung gilt, falls nichts anderes bestimmt wird, als am Tage der Verfügung er- folgt.

Wird von einem selbständigen Ortsbezirk ein Teil abgetrennt und nicht mit einem anderen selbständigen Ortsbezirk vereinigt, so ist er sofort gemäß § 183 mit einer Nachbargemeinde zu vereinigen. Dasselbe gilt für alle nicht unter § 183 bis 189 fallenden Grundstücke, die noch keinem Gemeindebezirk angehören.

Solange selbständige Ortsbezirke bestehen, ist für den Bereich des Ortsbezirks kein Bürger zu allen Rechten und Leistungen verbunden, die für einen Gemeindebezirk der Gemeinde zum öffentlichen Nutzen obliegen, und auch den gleichen Beschränkungen wie diese unterworfen.

Das Ortsvorsteheramt kann nur ausüben, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahre reichsangehörig ist und im Orts- bezirk oder in seiner unmittelbaren Nachbarschaft wohnt.

Der Ortsvorsteher kann die Geschäfte des Ortsvorstehers einem benachbarten Bürgermeister oder einer sonst geeigneten Person ganz oder teilweise übertragen und dafür eine Entschädigung schließen, die der Besizer des Ortsbezirks zu zahlen hat.

Bei Aufstellung von Listen und Verzeichnissen für staatliche Zwecke, namentlich für Steuern, für Wahlen, zum Reichs- oder Landtage und der Geschworenen, sind die Bewohner der selbst-ändigen Ortsbezirke, soweit nicht ausdrücklich andere Vorschriften getroffen werden, in die Listen einer benachbarten, mangelnder Einigung vom Bezirksauswahlschuss zu bestimmenden Gemeinde mit aufzunehmen.

Solange selbständige Ortsbezirke bestehen, können sie sich an Zweckverbänden beteiligen.

3. Bezirksverbände.

Die Bezirke der staatlichen Amtshauptmann- schaften bleiben bis auf weiteres als Bezirksver- bände bestehen.

Das Ministerium des Innern kann nach Gehör der beteiligten Bezirksvertretungen und Kreis- auswahlschüsse neue Bezirke bilden und bestehende ver- ändern, verkleinern oder zusammenlegen. Besonders kann es auch Bezirke, die infolge der Bildung von Gesamtgemeinden zweckmäßigerweise nicht bei ihrem Bezirke verbleiben können, anderen Bezirken zu- schlagen.

Für den infolge solcher Veränderungen nötigen Ausgleich der Bezirke gelten die §§ 183 bis 186 und, soweit neue Bezirke gebildet werden, § 140 Abs. 2 entsprechend.

Die Veränderungen sind vom Ministerium des Innern in der Staatszeitung bekannt zu machen und gelten mit der Bekanntmachung als erfolgt, wenn diese keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Die Bezirksverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den Rechten juristischer Personen.

Sie sind weitere kommunal- (Gemeinde-) Ver- bände im Sinne der Reichsgesetze und verpflichtet, die Aufgaben zu verwalteten und zu erfüllen, die diesen durch Gesetz auferlegt sind oder werden.

Die Bezirksverbände sind verpflichtet:

- 1. die Wohlfahrtspflege nach dem Gesetz vom 30. Mai 1918 (RSBl. S. 145) auszuüben,
2. zur Unterbringung von Kranken, Säuglingen, Schwachsinntigen und Irren, die keine Auf- nahme in staatlichen Anstalten finden, be- sondere Anstalten zu errichten oder die Ri- tungsbewahrung geeigneter Anstalten für den Be- zirk herbeizuführen.

Die Bezirksverbände sind verpflichtet, den Ort- armenverbänden des Bezirks zwei Drittel des Auf- wands zu ersetzen, der ihnen durch die Unter- bringung von Hilfsbedürftigen in der geschlossenen Fürsorge entfällt.

Ansprüche der Ortarmenverbände aus Abs. 1 sind bei dem Bezirksauswahlschuss anzumelden. Reht

dieser die Erstattung ganz oder teilweise ab, so kann der Ortarmenverband binnen 14 Tagen Beschwerde an den Kreiswahlschuss einlegen.

Die Bezirksverbände sind verpflichtet, den an- gemessenen Aufwand zur Hälfte zu übernehmen, der der Gesamtheit der Bezirksgemeinden durch notwendige Anschaffungen, Verbesserungen und sonstige Verbesserungen öffentlicher, dem Durch- gangsverkehr dienender Wege, sowie durch die für die ordnungsmäßige Unterhaltung solcher Wege erforderlichen Massenschüttungen erwächst.

Die Bezirksverbände haben geplante Arbeiten der in Abs. 1 genannten Art nebst dem Kosten- anschlag vor ihrer Ausführung bei dem Bezirks- auswahlschuss anzumelden. Reht dieser ab, die Hälfte des Aufwands zu übernehmen, weil er die Not-wendigkeit der Arbeiten oder die Angemessenheit des Kostenschlags ganz oder teilweise bestritt, so kann die Gemeinde binnen 14 Tagen Beschwerde an den Kreiswahlschuss einlegen.

Die nach Abs. 1 zu leistende Gesamtsumme ist vom Bezirksauswahlschuss nach billigen Ermessen auf die wegbaupflichtigen Gemeinden des Bezirks zu verteilen. Gemeinden, die im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit, oder für öffentliche Wege, die hauptsächlich von Auswärtigen benutzt werden, einen hohen Wegebauaufwand haben, sind besonders zu berücksichtigen. Über Einwendungen gegen die Ver- teilung entscheidet der Bezirksrat endgültig.

Die Bezirksverbände sind berechtigt:

- 1. andere Einrichtungen oder Maßnahmen als die in § 196 genannten zum Zwecke der Armenversorgung, der öffentlichen Kranken- pflege, der öffentlichen Gesundheitspflege, zur Förderung des Neubaus, der Ver- besserung und Unterhaltung öffentlicher Wege, der Hebung des Feuerlöschwesens, der Förderung von Hochwasserfahrarbeiten oder zur Abwehr eines allgemeinen Not-stands zu treffen;
2. höhere Unterrichtsanstalten und gewerbliche Fachschulen zu unterhalten oder zu unter- halten und sonstige Einrichtungen für die Volkserziehung und zur geistigen und körper- lichen Erhaltung der Jugend zu treffen und zu fördern;
3. Bezirkssparkassen zu errichten und zu ver- walten; für sie gilt § 10;
4. benachbarten Gemeinden des Bezirks zu be- stimmten Zwecken außerordentliche Beihilfen oder Kredittilgen zu gewähren;
5. wirtschaftliche Unternehmungen zu unter- nehmen, die der Erhaltung neuer oder der Verbesserung bestehender Verkehrsmittel inner- halb des Bezirks dienen;
6. wirtschaftliche Unternehmungen der unter 5 genannten Art selbst in die Hand zu nehmen.

Das Ministerium des Innern kann auf Antrag des Bezirksverbands nach Gehör des Kreiswahlschusses genehmigen, daß der Bezirksverband auch andere Aufgaben übernimmt.

Wird eine der in § 196 genannten Aufgaben von dem Bezirksverband in Angriff genommen, so ist er verpflichtet, denselben Zweck dienende Ein- richtungen von Gemeinden, Wohlfahrtspflegever- bänden und Zweckverbänden gegen angemessene Ent- schädigung zu übernehmen. Die Gemeinden, Wohl- fahrtspflegeverbände und Zweckverbände sind verpflich- tet, sie ihm abzutreten und dürfen derartige Ein- richtungen nicht mehr neu schaffen.

Erkredet sich ein Zweckverband über die Grenze des Bezirks hinaus, so gilt Abs. 1 nur, wenn wenig- stens zwei Drittel seines Gebietes innerhalb des Bezirks liegen.

Kommt es über die Höhe der Entschädigung zu keiner Einigung, so gilt § 194.

Ein Bezirksverband kann mit Gemeinden und Zweckverbänden, die Einrichtungen der in § 200 genannten Art haben, vereinbaren, daß sie diese Einrichtungen behalten und den betreffenden Zweck innerhalb ihres Gebietes selbst erfüllen. In diesem Falle sind die Gemeinden, denen diese Einrichtungen dienen, bei der Umlage des Aufwands freizu- lassen, der durch die entsprechende Einrichtung des Bezirksverbands erwächst.

Die Abgeordneten dieser Gemeinden nehmen an den Beratungen und Ver- schlüssen des Bezirksrats, die sich auf jene Ein- richtungen beziehen, nicht teil. Sie sind von den Wahlen, die dem Bezirksrat nach dem Wohl- fahrts- pflegegesetz zu wählen, ausgeschlossen, wenn die Ge- meinde auf Grund der Vereinbarung den über- wiegenden Teil der Wohlfahrtspflege im Sinne des Wohl- fahrts- pflegegesetzes selbst erledigt. Zweifelt über die Wahlberechtigung entscheidet der Kreis- auswahlschuss.

Erweiterungen und Verbesserungen der in Abs. 1 genannten Einrichtungen, die einen wesentlichen Aufwand verursachen, dürfen nur mit Zustimmung des Bezirksverbands vorgenommen werden.

Die Vereinbarung kann von beiden Teilen mit dreijähriger Kündigungsfrist für das Ende eines Rechnungsjahrs widerrufen werden.

Der Kreiswahlschuss kann die Kündigung der Ver- einbarung anordnen, wenn die Einrichtung der Ge- meinde oder des Zweckverbands ihren Zweck nicht in ausreichender Weise erfüllt.

Im Kündigungsfall gilt § 200.

Wird eine der in § 199 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 ge- nannten Aufgaben vom Bezirksverband in Angriff genommen, so hat er bei der Umlage des Auf- wands die Gemeinden frei zu lassen, die für den- selben Zweck örtliche Einrichtungen schon in ausreichender Weise fürsorge getroffen haben.

Zur Regelung ihrer Geschäfte und zur Durch- führung ihrer Aufgaben können die Bezirksverbände Satzungen beschließen, die mit Reichs- oder Landes- gesetzen nicht in Widerspruch stehen dürfen und der Genehmigung des Kreiswahlschusses bedürfen § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Bei Übernahme der Aufgaben in § 199 Ziff. 3 und 6 müssen Satzungen erachtet werden.

Für die Verwaltung des Bezirksvermögens gelten §§ 9, 9 und 12 bis 17 entsprechend.

Soweit die vom Staatsrat zur Erledigung der Be- zirksaufgaben zur Verfügung gestellten Kräfte nicht ausreichen, haben die Bezirksverbände so viel ge- nügend vorgedachte Beamte einzustellen, als zur ordnungsmäßigen Erledigung ihrer Geschäfte nötig sind. §§ 108 bis 121 gelten entsprechend.

Zu den Angelegenheiten des Bezirksverbands werden die Beschlüsse vom Bezirksrat gefaßt, soweit sie nicht gesetzlich anderen Stellen überwiesen sind.

Für die Zusammenkunft, Einberufung und Lei- tung des Bezirksrats, die Wahl der Abgeordneten und für die vom Bezirksrat vorzunehmenden Wahlen gelten §§ 2 bis 8 und § 10 des Gesetzes vom 6. Juli 1909 (RSBl. S. 145).

Die Amtsdauer der Abgeordneten beträgt 3 Jahre. Für die Verpflichtung zur Annahme des Amtes, seine freiwillige Niederlegung und für die Folgen ungedrückter Weigerung, das Amt anzunehmen oder auszuüben, gelten die für die Gemeindevertreter erlassenen Vorschriften.

Wie in früheren Gesetzen von Bezirksversammlungen gesprochen wird, ist darunter der Bezirksrat zu verstehen.

Der Bezirksrat soll nach Bedarf und mindestens einmal jährlich zusammentreten. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten ist der Bezirksrat einzuberufen.

Die Verhandlungen des Bezirksrats sind öffent- lich. Für einzelne Gegenstände kann der Bezirksrat den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen. Er entscheidet darüber, ob das Ergebnis der nichtöffent- lichen Verhandlung zu veröffentlichen ist.

Der Bezirksrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sind Abgeordnete unentschuldig oder nicht ge- nügend entschuldig ferngeblieben, so kann der Be- zirksrat, selbst wenn er nicht beschlußfähig ist, ihnen eine Geldstrafe bis zur Höhe von 500 M. auferlegen.

§§ 47 bis 49, 52 bis 54 gelten für den Bezirks- rat entsprechend.

§ 47 gilt auch für die Abgeordneten, die zu- gleich Mitglieder des Kreiswahlschusses sind, so- bald über die Tätigkeit des letzteren in den Selbst- verwaltungsgeschäften des Bezirksverbands Be- schluss gefaßt werden soll.

Zu gültigen Beschlüssen ist die Mehrheit der ab- gegebenen Stimmen erforderlich, bei Stimmen- gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Bezirksrat gibt sich eine Geschäftsordnung § 61 findet auf die gewählten Mitglieder der Bezirksräte, Bezirksauswahlschüsse und Kreis- auswahlschüsse entsprechende Anwendung. Die Kosten trägt für die Kreis- und Bezirksauswahlschüsse die Staats- kasse, für die Bezirksratsmitglieder die Kasse des Bezirksverbands. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Sätze, bestimmt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- ministerium.

Die Mitglieder des Bezirksrats sind zu den Versammlungen des Bezirksrats einzuladen, auch wenn sie ihm nicht angehören. Sie können an den Beratungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Der Kreiswahlschuss kann an allen die Selbst- verwaltung des Bezirks betreffenden Verhandlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Auch kann die Staats- regierung dazu besondere Vertreter abordnen.

Dem Bezirksrat liegt die Festlegung des Haus- haltsplans, die Prüfung und Nichtigprüfung der Jahresrechnung und die Aufsicht über die Verwal- tung des Bezirksvermögens und der Bezirks- einrichtungen ob.

Er erläßt die Satzungen für den Bezirksverband. Er hat die Wahlen in den Bezirken- und den Kreiswahlschuss, sowie die sonst ihm gesetzlich zu- gewiesenen Wahlen zu vollziehen.

Er legt im Rahmen der Bestimmung der Bezirks- beamten einschließlich der Ruhestands-, Witwen- und Waisenbezüge fest. Allgemeine Dienstvorschriften sind ihm zur Genehmigung vorzulegen.

Er kann zur Förderung des Allgemeinwohls der Bezirksangehörigen bei den Landesbehörden ent- sprechende Anträge stellen.

Er kann Ausschüsse mit der Wahrnehmung be- sonderer Bezirkszwecke beauftragen.

Er beschließt, in welcher Weise Leistungen, die dem Bezirk als Ganzes obliegen, gefaßt oder umgelegt werden sollen, soweit die Gesetze hierüber keine Vorschriften enthalten.

Er vertritt den Bezirksverband gegenüber dem Kreiswahlschuss. Bei Reichs- und Landes- wahlen hat der Bezirksrat zur Vertretung des Be- zirksverbands einen Sachwalter zu bestellen.

Der Bezirksauswahlschuss hat die Beschlüsse des Be- zirksrats und der von diesem eingesetzten Ausschüsse vorzubereiten und anzuführen, besonders den Haus- haltsplan und die Jahresrechnung des Bezirks auf- zustellen. Er hat die Bezirksgeschäfte zu verwalten, die nicht dem Bezirksrat oder den von ihm ein- gesetzten Ausschüssen vorbehalten sind.

Der Bezirksauswahlschuss vertritt den Bezirksverband gegenüber den Bezirksämtern und nach außen. Schriften, die eine Beurteilung erfordern, sind vom Vorsitzenden des Bezirksauswahlschusses zu voll- ziehen. Schriften, in denen für den Bezirk auf Rechte verzichtet oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, verpflichten den Bezirksverband.

Schriften, die eine Beurteilung erfordern, sind vom Vorsitzenden des Bezirksauswahlschusses zu voll- ziehen. Schriften, in denen für den Bezirk auf Rechte verzichtet oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, verpflichten den Bezirksverband.

Der Bezirksrat kann erstmalig binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Stimmen- mehrheit der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder die Abberufung des im Amte befindlichen Amtshauptmanns beim Ministerium des Innern beantragen, wenn Umstände vorliegen, die das Ver- trauen der Bezirksvertretung zur Ausführung des Amtshauptmanns erschüttern haben.

Später kann ein Abberufungsantrag nur jebe- mal binnen 6 Monaten nach Ablauf eines sechs-

jährigen Amtszeit des Amtshauptmanns gestellt werden.

Die Stelle eines Amtshauptmanns neu zu be- setzen, so steht dem Bezirksrat das Recht zu, dem Gesamtministerium Personen vorzuschlagen.

Die Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes keinem Bezirksverband angehören, bleiben bezirksfrei.

Andere Gemeinden mit mindestens 25000 Ein- wohnern können ohne weiteres aus dem Bezirks- verband austreten, wenn sie sich verpflichten, die Aufgaben in §§ 196 und 196 auf eigene Kosten zu übernehmen.

Bei Annahme der gleichen Verpflichtung kann das Ministerium des Innern Gemeinden mit weniger als 25000 Einwohnern, denen die Ge- schäfte der un-eren Verwaltungsbehörde in vollem Umfang übertragen sind, nach Gehör der beteiligten Bezirksräte und Kreiswahlschüsse den Austritt aus dem Bezirksverband gestatten, wenn sie eine für eine bezirksfreie Gemeinde auswirkende wirtschaft- liche Leistungsfähigkeit gewährleisten und die des Bezirksverbands nicht durch den Austritt gefährdet wird.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 gelten §§ 183 bis 185, 188 und 184.

4. Wohlfahrtspflegebezirke und Für- sorgeverbände.

§ 2 des Gesetzes über die Wohlfahrtspflege vom 30. Mai 1918 (RSBl. S. 145) enthält folgende Fassung:

Zum Zwecke der Wohlfahrtspflege wird das Land in Pflegebezirke eingeteilt. Pflege- bezirke bilden:

- 1. jede bezirksfreie Einzel- oder Gesamt- gemeinde,
2. jeder Bezirksverband.

Der Bezirksverband als Pflegebezirk hat die gleiche Befugnis wie die Gemeinde nach § 37 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs usw. betreffend, vom 18. Juni 1898 (RSBl. S. 191).

In demselben Gesetz wird § 7 aufgehoben und in § 9 auf Seite 1 die eingeklammerte Be- weisung gestrichen.

Der Abgang der Wohlfahrtspflege von den hiernach wegzulassenden Pflegebezirken auf die Bezirksverbände ist binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen. Bis zur Durchführung bleiben diese Pflegebezirke bestehen.

Die nach dem Gesetz über die Fürsorgeer- richtung vom 1. Februar 1909 (RSBl. S. 63) be- stehenden Fürsorgeverbände haben durch Satzung zu bestimmen, welche ihrer Beamten beruf- mäßige Beamte sind. Für diese gelten §§ 108 bis 121. Dem Kreiswahlschuss haben die Rechte aus § 115 zu. Der Kreiswahlschuss übt die Befugnisse aus, die in §§ 116, 118 Satz 3 und 121 Abs. 1 dem Bürgermeister ein- geräumt sind.

5. Sonstiges.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Schul- wesen bleiben unberührt.

Soweit nach bisherigen Gesetzen beide stät- tischen Körperschaften oder der Stadtgemeinderat, oder der Gemeinderat oder die Gemeindever- sammlung Wahlen vorzunehmen oder Entschlei- sungen zu fassen haben, steht dies Recht den Gemeindevorständen zu.

In besonderen Fällen kann das Ministerium des Innern auf Antrag des Selbstverwaltungs- körpers nach Gehör der ihm übergeordneten Beschlussbehörden von den Bestimmungen dieses Gesetzes befreien.

Aufgehoben werden:

- 1. § 14 Abs. 3 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (RSBl. S. 275),
2. die Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873 (RSBl. S. 295 ff.),
3. die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom gleichen Tage (RSBl. S. 321 ff.),
4. die Landgemeinordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913 (RSBl. S. 280) — zu 2 bis 4 mit den in § 182 genannten Aus- nahmen —,
5. das Gesetz, die Bildung von Bezirksver- bänden und deren Vertretungen betreffend, vom 21. April 1873 (RSBl. S. 284),
6. das Gesetz, betreffend das Disziplinar- verfahren gegen städtische Beamte vom 23. August 1878 (RSBl. S. 214),
7. das Gesetz, die Benennungsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1906 (RSBl. S. 87),
8. § 60 des Wassergesetzes vom 12. März 1909 (RSBl. S. 227),
9. das Gesetz über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 (RSBl. S. 145),
10. Art. 6 des Gesetzes, das Ausschreiben der Stadtgemeinden Jittau usw. aus ihren Bezirksverbänden, sowie die Erweiterung der Bezirksaufgaben betreffend, vom 16. Oktober 1914 (RSBl. S. 471),
11. die Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Schulpar- tissen betreffend vom 19. Februar 1915 (RSBl. S. 18),
12. das Gesetz über die Abänderung des § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Aus- führung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1898 und des Einführungs- gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom

- demselben Tage betreffend, vom 5 Juni 1918 (GBl. S. 148)
- 13. die Bekanntmachung über die Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern vom 28. November 1918 (GBl. 1919 S. 4 und 5),
- 14. die Bekanntmachung über die Vereinigung der Rittersgüter und Freigüter mit benachbarten Gemeinden vom 31. Dezember 1918 (GBl. für 1919 S. 6) und das Gesetz über die Eingemeindung von Ritter- und Freigütern vom (GBl. S.),
- 15. das Gesetz über Wahlen für die Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919 (GBl. S. 109) und das Ergänzungsgesetz dazu vom 15. Oktober 1919 (GBl. S. 244),
- 16. das Gesetz über die Entschädigung von Mitgliedern der Bezirksausschüsse, Kreis- und Bezirksversammlungen vom 14. April 1920 (GBl. S. 65),
- 17. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Gemeindebeamten vom 7. Juli 1921 (GBl. S. 225).

§ 220.
Im Gemeindeverfassungsgesetz (Fassung vom 20. Oktober 1920 — GBl. S. 431) wird folgendes geändert:

- In § 37 werden die Worte: „in Städten, in denen . . . bis, und zwar durch diese“ ersetzt durch: „von den Gemeindeverordneten“.
- In § 40 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Die Veranstaltung zu den Gemeindeversammlungen erfolgt durch den Gemeindevorstand. Sie kann einem gemischten Ausschuss übertragen werden.“
- In § 45 Abs. 1 erhalten die beiden ersten Sätze folgende Fassung:
„Aber den Einspruch entscheidet der Gemeindevorstand oder ein dafür besonders eingesetzter gemischter Ausschuss.“
- In § 46 Absatz 1 werden die Worte: „in Städten mit Revierbüreau Städteordnung“ ersetzt durch: „in bezirksfreien Gemeinden“.
- § 46 erhält folgenden 3. Absatz:
„Bezirksfreien Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Revierbüreau Städteordnung unterstellt waren, hat das Ministerium des Innern auf ihren Antrag für die nächsten 5 Jahre die Befugnis in Abs. 1 zu übertragen.“
- In § 62 Abs. 4 werden die Worte: „durch Reglement im Sinne . . . angeordnet“ ersetzt durch: „durch Polizeiverordnung angeordnet“.

§ 221.
Dieses Gesetz tritt 6 Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Die Ausübung in § 219 Abs. 1 tritt mit der Verkündung in Kraft. § 221 Abs. 2 bis 4 und die Vorschriften, deren rechtzeitige Ausführung sie bezwecken, werden sofort mit der Verkündung wirksam, soweit dies die Durchführung erfordert.

Was zum Inkrafttreten des Gesetzes haben die Gemeinden ihm ihre Verwaltung anzupassen. Zu diesem Zwecke sind:

- Neuwahlen der Gemeindeverordneten nach diesem Gesetz an einem vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Sonntag oder gesetzlichen Ruhetage gleichzeitig im ganzen Lande vorzunehmen und
- die Gemeindeverfassungen und Ortsgesetze mit dem Gesetz in Einklang zu bringen und Gemeindeverfassungen dort aufzustellen, wo sie noch fehlen.

Für Ortsgesetze kann das Ministerium des Innern auf Antrag die Abänderungsfrist verlängern.

Was zum Inkrafttreten des Gesetzes sind die Satzungen der Kreis- und Bezirksverbände mit ihm in Einklang zu bringen. Abs. 3 gilt entsprechend.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden die bestehenden städtischen Körperschaften und Gemeindeverbände aufgelöst. Für die Bürgermeister, Gemeindeverbände, bezirksfreie Ratmitglieder und bezirksfreien Gemeindevorstände gelten §§ 178 bis 180.

Innerhalb 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die Abgeordneten zu den Bezirksversammlungen neu zu wählen. Am Wahltag scheiden die bisherigen Abgeordneten aus.

Innerhalb 30 Tagen nach dieser Wahl sind die Bezirksräte zur Neuwahl der Bezirksauschussmitglieder einzuberufen. Am Tage der Neuwahl scheiden die bisherigen Bezirksauschussmitglieder aus.

Aus der Begründung sei hervorgehoben:

Die seit dem 9. November 1918 vollzogene politische Umwälzung im Reich und Staate hat auch die Verhältnisse der städtischen Gemeinden stark beeinflusst. Die Gemeindeverordnungen und das Bezirksverordnungsrecht, die bis dahin seit ihrer Entstehung im Jahre 1873 nur geringe Änderungen erfahren hatten, sind heute überholt. Es ist deshalb eine dringende Aufgabe des Landtags, eine den neuen Anschauungen und Verhältnissen entsprechende Gesetzgebung zu schaffen und die Grundlinien der Landesverfassung auch auf die Gemeinden zu übertragen. Die Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts für Stadt und Land (Bekanntmachung vom 28. November 1918, Gesetz vom 17. Juni und 5. Juli 1919) bedingt eine Überwindung des Gemeindevertrags mit dem Lande. Die alte Gemeindegesetzgebung war längst durch die ganz verschiedenartige Entwicklung der städtischen Gemeinden in den letzten 50 Jahren überholt. Sie hat die bisherige, geschichtlich begründete Unterscheidung zwischen großen, mittleren und kleinen Städten, großen und kleinen Landgemeinden und die Bevorzugung der Städte ihrer Vertretung entleert. Überholt waren jene Verhältnisse weiter durch die eingetretene Umschichtung in der sozialen Zusammensetzung der Gemeindebevölkerung, besonders durch die rasche Zunahme und Zusammenballung der gewerblichen Arbeitermassen. Dieser

bedeutsame Teil der Bevölkerung, dessen wirtschaftliches Wohlfühlens Gut seine Arbeitskraft ist, drängte schon lange in großer geistiger Regsamkeit mit Recht auf den ihm zukommenden Anteil an der Gemeindeverwaltung und auf die Lösung der neu erwachenden Aufgaben, besonders auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege. Seine Forderungen forderten möglichst Gleichartigkeit in den Verhältnissen des Landes und größere Übereinstimmung in den Hauptzügen der Verwaltung seiner Gemeinden, da die leichte Zerstückelung der Arbeitsverhältnisse und die unabweislichen wirtschaftlichen Schwankungen in den verschiedenen Industriezweigen und Einzelbetrieben eine schärfere Bewegung der Bevölkerung und Binnenwanderungen mit sich bringen müssen. Überholt sind die alten Verhältnisse schließlich auch dadurch, daß die Arbeiterklasse durch die Neuordnung des Wahlrechts in vielen, besonders den großen Gemeinden einen überwindenden Einfluß erlangt hat. Hierdurch ist nicht nur die Bedeutung des Grundbesitzes in den Gemeindevertretungen gebrochen worden, sondern in den Städten haben auch die Gemeindeverordnungen — die Städte — sich meist der Macht der Tatsachen gefügt. Sie haben sich bei Reineigungs- und Sanierungsarbeiten zwischen Stadtverordneten und Stadtrat der Ansicht der ersten oft ohne Kampf angeschlossen. Gewöhnlich ist dies bereits bei der zur Regel gewordenen Vorbereitung bedeutsamer Angelegenheiten in gemischten Ausschüssen geschehen. Diese Erscheinung erklärt sich schon daraus, daß die Stadträte in ihrem unbeschränkten Teile mit der Einführung des Verhältniswahlrechts zu einem getrennen Spiegelbild der Stadtverordneten geworden sind. Damit hat — trotz der noch bestehenden Ratverfassung — der Stadtrat an Bedeutung eingebüßt und die unmittelbar von den Bürgern gewählten Vertreter sind tatsächlich auch die maßgebenden Träger der Verwaltung geworden. Dem Stadtrat liegt heute hauptsächlich nur noch die Vorbereitung und Besichtigung der Beschlüsse der gemischten Ausschüsse und der Stadtverordneten und die formelle Vertretung der Stadt nach außen ob.

Diese Entwicklung mußte der Regierung eine Vereinfachung der Gemeindegesetzgebung durch Schaffung einer Einheitsgemeinde nahelegen, in der alle wichtigen Entscheidungen einer aus unmittelbaren Wahlen hervorgehenden Körperschaft, den Gemeindeverordneten, obliegen, neben denen aus praktischen Gründen eine zweite Stelle steht, die die Beschlüsse jener vorzubereiten und auszuführen, die laufende Verwaltung zu führen und die Gemeinde nach außen zu vertreten hat. Bedeutet eine Vereinfachung, die den Geschäftsgang beschleunigt, schon im allgemeinen gewöhnlich einen Fortschritt und erleichtert sie die Gesetzgebung auf allen Gebieten, so müßte die Finanzierung der Gegenwart doppelt dazu, weil durch Vereinfachung Ersparnisse erzielt werden können.

Der Entwurf erkennt unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung alle vorhandenen Gemeinden in ihrer jetzigen räumlichen Begrenzung auch weiter als Rechtspersonalitäten an (§ 123) und bringt in § 1 grundsätzlich die Einheitsgemeinde; das kleine Zugewandene an die bisherigen Städte im dritten Absatz ist ohne rechtliche Bedeutung. Die Gleichstellung gilt nicht nur für die Vertretung der öffentlichen Angelegenheiten der städtischen Gemeinschaft (in eigenen Geschäften), sondern auch soweit die Gemeinden als unterste Ausführungsglieder Angelegenheiten des Reichs, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Stellen verwaltet (übertragene Geschäfte).

Trotz dieser Vereinfachung des Landes große Unterschiede bestehen, die auch für die eigenen Geschäfte eine mannigfaltige Regelung bedingen, wird niemand bestreiten. Aber die Entwicklung hat die früheren Unterschiede zwischen Stadt und Land verwischt und sich so veränderten geformt, daß sich, ohne ihnen einen Zwang anzutun, für die örtliche Verwaltung der Gemeinde, die vom Standpunkt der Selbstverwaltung die Hauptsache ist, neue Gesichtspunkte für eine Einteilung der Gemeinden kaum finden lassen. Jedenfalls kann weder die Einwohnerzahl, noch die Größe des Gemeindegebietes, noch die Zusammenlegung der Bevölkerung für sich allein einen Anhalt geben; vielmehr greifen diese Merkmale ineinander und haben unter verschiedenen Verhältnissen verschiedene Bedeutung. Nach Ansicht der Regierung genügt und entspricht es dem Grundgedanken der Selbstverwaltungsfreiheit, daß der Gesetzgeber einen für alle Gemeinden passenden Rahmen gibt, den das Ortsrecht je nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde auszufüllen hat.

Die Einheitsgemeinde äußert ihren Willen durch eine einzige Körperschaft, die Gemeindeverordneten. Das die Einmännerform sich dort, wo sie im Reich seit einem Jahrhundert als Bürgermeisterversammlung besteht, auch für die großen Städte bewährt hat, ist von seiner Seite bestritten worden. Man hat jedoch darauf hingewiesen, daß das gleiche für die in den städtischen Städten bisher vorherrschende Zweikammerform, die Ratverfassung, gilt, bei der Stadtrat und Stadtverordnete als gleichberechtigte Körperschaften einander gegenüberstanden. Man hat davor gewarnt, im Augenblicke der höchsten Anpassung aller Kräfte eine bestehende Verfassungsform ohne zwingenden Grund zu beistimmen. Demgegenüber ist aber schon eben darauf hingewiesen worden, daß in den meisten Städten mit Ratverfassung diese schon jetzt durch die Macht der Tatsachen in wesentlichen Punkten in das umgestaltet worden ist, was der Entwurf bringt. Warum sollen wir deshalb bei der Neuordnung nicht auch die Scherben des Alten beibehalten und das Reue in die ihm gehörende rechtliche Form geben? Hierin liegt keine Einengung des Gedankens der Selbstverwaltung. Es kommt nicht darauf an, ob die Ratverfassung sich unter den früheren Verhältnissen bewährt hat, sondern ob sie sich mit den neuen zum Siege gelangten Anschauungen noch vereinbaren läßt, eine Frage, die zu verneinen ist. Im demokratischen Staate muß allein der Wille der von der Bürgerchaft unmittelbar Gewählten für die der Gemeinde obliegende Gesetzgebung und Verwaltung ausschlaggebend sein und nicht durch eine zweite

Körperschaft, in der auch beamtete Kräfte tätig sind, gehemmt werden können.

Im Gegensatz zu der sogenannten Bürgermeisterversammlung in Süddeutschland und dem Rheinlande wird im Entwurf die Einkammerform streng durchgeführt. Die entscheidende Körperschaft besteht nur aus Gemeindeverordneten.

Der Gedanke, daß die Gemeindeverordneten die Gemeinde vertreten und verwalten und in den eigenen Gemeindeangelegenheiten die Beschlüsse fassen, läßt sich zwar grundsätzlich und streng, aber nicht reiflos durchführen. Es ist praktisch unmöglich, daß eine vollständige Körperschaft die Anzahl von Beschlüssen selbst faßt, die der Geschäftverehr täglich mit sich bringt. Dies führt zunächst zur Einführung von Ausschüssen, die sich — auch in der Form von gemischten Ausschüssen — in die Arbeit mit den Gemeindeverordneten zu teilen haben werden. Auf sie ist schon heute vielfach der Schwerpunkt der vorbereitenden Tätigkeit verlegt. Weiter ist aber nicht zu umgehen, daß die weniger wesentlichen Einzelentscheidungen, die bei der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeverordneten in den sogenannten laufenden Geschäften erforderlich sind, in die Hände einer reinen Verwaltungsstelle gelegt werden, die dabei für alle selbständigen Beschlüsse der Gemeindeverordneten voll verantwortlich ist. Als eine solche Verwaltungsstelle soll in allen Gemeinden der Gemeindevorstand neben den Gemeindeverordneten stehen. Die Vorgabe läßt verschiedene Möglichkeiten für seine Gestaltung offen, so daß jede Gemeinde die Einrichtung ihren Bedürfnissen anpassen kann. In den kleinen Gemeinden, die an Zahl fast überwiegen, wird oft der Bürgermeister genügen. Im Bedarfsfalle können ihm zu seiner Unterstützung Gemeindevorstände beigegeben werden, die seinen Weisungen zu folgen haben, so daß hier der Gemeindevorstand keine Körperschaft bildet, sondern der Bürgermeister allein die Verantwortung trägt. In den größeren Gemeinden kann und wird in der Regel zur Verteilung der Geschäftslast und der Verantwortlichkeit der Gemeindevorstand als Körperschaft nach Art des bisherigen Stadtrats gebildet werden.

Die Arbeit und Verantwortung des Stadtrats war bisher unter die einzelnen Ratmitglieder verteilt. Das geschieht, wenn der Gemeindevorstand als Körperschaft gebildet wird. Die erforderliche Einheitlichkeit der Verwaltung kann dabei auch künftig durch Körperschaftsbeschlüsse gewahrt werden. Außerdem muß jeder Gemeindevorstand in der Regel beamtete Kräfte haben, denen er teilweise auch selbständige Entscheidungen übertragen kann. Allerdings trägt das für den Geschäftsbereich verantwortliche Gemeindevorstandsmittglied — wie der Leiter einer Staatsbehörde — auch für diese Entscheidungen persönlich die Verantwortung. Eine gleiche Verantwortung trifft in kleinen Gemeinden mit Gemeindevorstehern den Bürgermeister für die Tätigkeit der letzteren.

Gegen die Einkammer wird noch angeführt, daß bei der schnelleren Geschäftsbearbeitung der Vorzug der gründlichen und überlegten Sachbehandlung verloren gehe. Die Regierung teilt diese Sorge nicht. Sollte trotzdem nach Ansicht des Gemeindevorstandes ein Bedenken nicht genügend geprüft und deshalb ein für die Gemeinde offenbar nachteiliger Beschluß gefaßt werden, so kann der Gemeindevorstand eine Nachprüfung des Beschlusses durch die Gemeindeverordneten verlangen. Fällt sie gegen seinen Wunsch aus, so kann er die Angelegenheit auch noch der Staatsbehörde vorlegen, die zu prüfen haben wird, ob ein berechtigter Anlaß vorliegt, von Aufstufung wegen einzugreifen.

Führt der Gemeindevorstand einen Beschluß der Gemeindeverordneten oder eines selbständigen Ausschusses für sich, so kann er nach erfolgtem Einspruch sogar eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeiführen.

Im demokratischen Staate will das freie Volk seine Selbstverwaltung in persönlicher wie in sachlicher Hinsicht bis zu der begrifflich und tatsächlich möglichen Grenze ausgedehnt sehen. Der Entwurf erfüllt diesen Wunsch. Er gewährt zunächst das freie Wahlrecht zu den Gemeindeverordneten der Einzel- und Gesamtgemeinden und verzichtet darauf, das Stimmrecht oder die Wählbarkeit von einer Aufenthaltswahl abhängig zu machen (Art. 17 Abs. 2 der Reichsverfassung). Für eine Einschränkung des allgemeinen Wahlrechts ist heute selbst in den Gemeinden kein Platz mehr; sie kann auch nicht durch die Möglichkeit gerechtfertigt werden, daß in Einzelorten das Wahlergebnis durch nur vorübergehend in Orte Wohnende (Zahlnarbeiter, Abkommandierte) beeinflusst werden könnte. Wenn die Wahlen zum Reichstag, solange noch Bezirksverbände bestehen, auch weiterhin nach dem Gesetz vom 5. Juli 1919 vorgenommen werden sollen, so entspricht dies dem Grundgedanken, daß die Bezirksverbände keine den Gemeinden übergeordneten Selbstverwaltungsorgane, sondern einen Bestand der Gemeinden darstellen.

Auch die vorgeschriebene Öffentlichkeit der Gemeindeverordnetenversammlungen liegt in der Richtung demokratischer Entwicklung. Von der noch weitergehenden Möglichkeit, die Entscheidung der Gemeindeverordneten durch eine solche der ganzen Bürgerchaft (das Referendum) bekräftigen zu lassen, ist nur in den für das Wohl und Wehe der Gemeinden wichtigsten Fällen des § 125 Gebrauch gemacht worden.

Es ist der Wunsch geäußert worden, die Gemeindeverordneten und Bezirksabgeordneten durch Verleihung der sogenannten Immunität von strafrechtlicher Verantwortlichkeit für ihre Äußerungen bei Verhandlungen in den Körperschaften zu befreien. Der Erfüllung dieses Wunsches steht aber das Recht entgegen. Die Landesgesetzgeber können die Zahl der Personenfreie, die nach § 36 der Reichsverfassung verantwortungsfrei sind (Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags), nur insoweit erweitern, als dies § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zuläßt. Eine Abänderung des geltenden Rechtszustandes könnte also nur durch Reichsgesetz erfolgen.

Außer dem Wahlrecht ist auch der Aufgabenzweck der Gemeinden denkbar weit gefaßt

worden. Der Entwurf verzichtet auf eine Bestimmtheit für den Kreis der eigenen Angelegenheiten, die die Gemeinde freiwillig übernehmen kann. Denn jede solche Bestimmung kann nach der Entwicklung der Verhältnisse bald zu eng oder zu weit werden. Die Gemeinde darf also jede Aufgabe in die Hand nehmen, soweit sie ihr nicht durch die Gesetzgebung des Reichs oder des Staates entzogen worden ist.

Die Bestimmung der Selbstverwaltung von überhöflicher Bevormundung durch den Staat ist nach Ansicht der Regierung ausreichend gesichert. Die Forderung nach vollständiger Beilegung des staatlichen Aufsichtsrechts, die nach dem Einlegen der Umwidmung vielfach erhoben wurde, ist inzwischen fast verstummt und durch die Tatsachen als unberechtigt erwiesen worden. Denn gerade in den jetzigen unruhigen Zeiten ist das Aufsichtsrecht des Staates von allen Seiten in freigem Maße in Anspruch genommen worden, von Gemeindeverordnungen, Gemeindevertretungen, von Fraktionen aller Parteienrichtungen und vor allem auch von Einzelpersonen. Das Verlangen nach rechtlicher Beilegung der Staatsaufsicht kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Um trotzdem den demokratischen Gedanken zur Geltung zu bringen, kommt es weniger darauf an, in einer allgemeinen Formel den Umfang der Staatsaufsicht genau abzugrenzen, als dafür Sorge zu tragen, daß das Aufsichtsrecht im neuzeitlichen Geiste und in einer Form gehandhabt wird, die Achtung vor dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden und der Einsicht der Gemeindevorstände erkennen läßt.

Besonders wichtig ist die Auswahl der Stellen, die mit der Aufsicht betraut werden. Die ist zunächst im allgemeinen auf den grundlegenden Unterschied zwischen dem jetzigen demokratischen Staate und dem vergangenen Obrigkeitsstaat hinzuweisen. Während früher die Regierung ohne Rücksicht auf den Willen der Bürger eingesetzt wurde, also dem Volke gleichsam in völlig unabhingiger gegenüberstand, regiert im demokratischen Staate das Volk selbst durch einen von seiner Bestimmung, dem Landtag, gewählten, ihm voll verantwortlichen Vertrauensauschuss, der die ihm nachgeordneten Behörden einsetzt und ihr Handeln zu vertreten hat. Auch die Landesverwaltung ist Selbstverwaltung, und wenn die Selbstverwaltungsstellen der Gesamtheit die ihrer einzelnen Teile übernehmen, so geschieht dies gleichfalls in Anwendung des so häufig zitierten Wortes: „Ein freies Volk regiert sich selbst.“

Der Entwurf macht aber diesem Gedanken noch ein weiteres Zugewandene. Er legt die Befugnis, den Gemeinden in ihren eigenen Angelegenheiten Anweisungen zu erteilen, nicht mehr in die Hände der Staatsbehörden, der Kreis- und Kreisoberbehörden (§ 175 Abs. 1 bis 4), sondern ausschließlich der Kreis- und Bezirksausschüsse als Beschlussbehörden (§ 175 Abs. 5). Auch die Genehmigung städtischer Ortsgesetze soll künftig nicht mehr durch das Ministerium des Innern, sondern durch den Kreis- und Bezirksauschuss erfolgen. Die Kreis- und Bezirksausschüsse werden allerdings künftig auf eine noch breitere Grundlage gestellt werden müssen; dies zu tun wird Aufgabe des in Vorbereitung befindlichen Gesetzes über die Staatsverwaltung sein.

Die Bezirksverbände als Selbstverwaltungsorgane zu Trägern der Aufsicht über die nicht bezirksfreien Gemeinden zu machen, ist schon deshalb unzulässig, weil die Bezirksverbände in Sachen keine den Gemeinden übergeordneten Selbstverwaltungsorgane sind.

Die Übertragung der Beauftragung von Verwaltungsgewalten auf die ordentlichen Gerichte erscheint ungewöhnlich. Diese befaßen sich sehr wenig mit Verwaltungssachen, und nach ihrem ganzen Aufgabenkreis sind sie dazu da, streng nach formalen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Bei der Verwaltung der Gemeinde kommt es aber nicht nur auf formales Recht an, sondern auch auf Zweckmäßigkeit und Billigkeit. Deshalb Grundsprichwort gegen die Übertragung der Aufsichtsführung an Verwaltungsgerichte.

Ten Beschlussbehörden können in erster Instanz unbedenklich auch die einschlägigen Rechtsfragen anerkannt werden.

In der zweiten Instanz ist dagegen eine Trennung geboten. Aber Rechtsfragen kann durch Anfechtungslage ein Urteil des Verwaltungsgerichts, über Zweidrittelmehrheit dagegen eine Entscheidung des Ministeriums des Innern herbeigeführt werden (vgl. § 6 Abs. 2, § 17, Satz 2 und § 124 Abs. 2 Satz 4). Der parlamentarische Minister wird eine zu weit gehende Einschränkung der Selbstverwaltung durch bürokratische Bedenken verhindern. Denn er ist dem Landtag verantwortlich.

Als Mittel der Aufsichtsführung über die eigenen Angelegenheiten der Gemeinden kam bisher das Anfechtungs- und Erörterungsrecht, die Befugnis, von Amts wegen oder auf Verlangen hin die Geschäftsführung durch Anordnungen zu beeinflussen, die Zwangsmaßnahme und Zwangseinstellung in den Haushaltungen, die Genehmigung bestimmter Verwaltungsakte und endlich das Dienstaufsichtsrecht und die Zwangsauflösung der Gemeindevertretungen in Frage. Der Entwurf hat auf keine dieser Mittel verzichtet können.

Daß die Auflösung der Gemeindeverordneten durch das Ministerium des Innern einen zu starken Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht bildet, wie behauptet wird, kann nicht zugegeben werden. Denn auch das Selbstverwaltungsrecht hat sich in das Staatsganze einzufügen, und diese Pflicht wird verletzt, wenn etwa Gemeindeverordnete nachträglich auf geschwindigen Beschlüssen oder einer Schiedung des allgemeinen Wohls bestehen wollten. Jedenfalls muß zur Wahrung erheblicher öffentlicher Belange auch eine solche Maßnahme möglich sein. Sonst wäre die ordnungsmäßige Verwaltung gefährdet. Für möglich ist die Regierung dem Landtag verantwortlich. Es ist zu hoffen, daß Aufsichtungen künftig wieder nur selten eintreten werden, nachdem durch die Beschrift, daß gültige Beschlüsse der Gemeindeverordneten schon bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gefaßt werden können (§ 45), die Möglichkeit weggefallen sein wird, durch Obstruktion Beschlüssen zu verhindern. Es ist verlangt

worden, die Frage, ob die Gemeindeverordneten weiter bestehen sollen oder nicht, durch Bürgerabstimmung entscheiden zu lassen. Dies würde aber auf eine unter Umständen verhängnisvolle Verschleppung hinauslaufen. Ein Referendum liegt im Falle der Auflösung in den Neuwahlen, die binnen drei Monaten stattfinden müssen.

Die Hauptanwendungsfälle des staatlichen Aufsichtrechts bilden bei den eigenen Geschäften der Gemeinde, wie bisher, die Mitwirkung bei der Satzungsgebung, die Aufsicht über die Finanzverwaltung, die Entscheidung auf Aufsichtsbeschwerden. Nachdem aber die Finanzgebarung der Gemeinden eingehend gesetzlich geregelt ist (§§ 8 bis 18), wird die Finanzaufsicht sich — abgesehen von der Genehmigung von Anleihen — in der Hauptsache nur noch auf die Beachtung dieser Vorschriften zu erstrecken haben. Eine vorherige Genehmigung zur Übernahme bleibender Verbindlichkeiten, zur Einräumung von Sonderbenutzungsrechten, zur öffentlichen Einrichtungen und zur Veränderung von Grundstücken ist künftig nicht mehr nötig. Selbstverständlich ist aber die Übernahme einer bleibenden Verbindlichkeit genehmigungspflichtig, wenn dadurch wirtschaftlich dasselbe erreicht werden soll, wie durch eine Anleihe.

Nicht ausgenommen worden ist die frühere Vorschrift, daß alle allgemeinen Anordnungen in polizeilichen Angelegenheiten sofort bei Erlaß der Staatsbehörde vorzuliegen sind. Sie erschien unrichtig, soweit die Polizei eigenes Geschäft der Gemeinde geworden ist, und im übrigen überflüssig. Auf Grund von § 170 kann die Vorlegung im Einzelfalle verlangt werden.

Die Befähigung des Bürgermeisters ist aufgegeben worden. Grundfähig haben die Gemeinden das Recht, die Person zum Bürgermeister zu wählen, die ihren Charaktereigenschaften, Fähigkeiten, Leistungen und Erfahrungen nach ihnen geeignet erscheint, wobei nur die allgemeinen Ausschlußgründe in §§ 67 und 68 und die Grenzen zu beachten sind, die sich die Gemeinde selbst durch Ortsgesetz (§§ 70, 71) gezogen hat. Aus den schon oben angegebenen allgemeinen staatspolitischen Erwägungen, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Bürgermeister die übertragenen Staatsaufgaben zu erledigen haben, ist es aber unbedingt erforderlich, daß der Staat zum Schutze der Allgemeinheit in der Lage sein muß, offenbare, grobe Mißgriffe der Gemeindevorordneten bei der Wahl des Bürgermeisters zu verhindern. Deshalb ist der Beschlußbehörde das Recht eingeräumt worden, unter Voraussetzungen, die zur Vermeidung von Willkürhinfortschreitungen und im Rechtsmittelwege nachprüfbar sind, die Person des Gemeindevorordneten Monatsfrist zu beanstanden. Art. 128 der Reichsverfassung stellt dem Grundgesetz auf, daß zu öffentlichen Ämtern die Staatsbürger entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zuzulassen sind. In Anlehnung an diese Vorschrift läßt die Vorlage die Wahlbeanstandung dann zu, wenn bestimmte Handlungen des Gewählten klar beweisen, daß er nach dieser Richtung offenbar ungeeignet zu dem ihm übertragenen Amte erscheint. Weiter muß aber der Gewählte auch die für sein Amt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, und, wenn sie offenbar fehlt, beanstandet werden können. Als Beanstandungsgrund würde hiernach auch eine strafbare Handlung gelten müssen, die die Ungeeignetheit erkennen läßt. Zwischen der Staats- und dem Amte muß aber insofern ein Zusammenhang bestehen, als jene das Fehlen der für dieses erforderlichen Zuverlässigkeit beweist. Politische oder konfessionelle Gesichtspunkte dürfen bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit nicht geltend gemacht werden; dies verbietet schon Art. 128 und 130 der Reichsverfassung.

Bei der Neuordnung der Staatsverwaltung wird Anlaß sein, die große Zahl von Befugnissen, die nach in den verschiedenen Verwaltungsgesetzen der Aufsichtsbehörde beigelegt worden sind, mit Rücksicht auf die Entwidlung der Gemeindeverwaltung fast einzuschränken.

Wesentlich weiter als bei den eigenen Geschäften der Gemeinden muß das staatliche Aufsichtrecht gehen, soweit die Gemeinden an der Durchführung der Reichs- und Landesgesetze mitwirken, sogenannte übertragene Geschäfte (§ 4 Abs. 3) führen. Dies erfordert die einheitliche Abgabe der Landesverwaltung, die unentbehrlich ist, wenn man nicht eine vollständige Auflösung der Landesverwaltung herbeiführen will.

Eine scharfe Grenze zwischen eigenen und übertragenen Geschäften ist kaum zu ziehen. Die Entlastung ist in den verschiedenen Ländern verschieden gewesen. In Sachsen, wo die Gesetzgebung bisher diesen Unterschied nicht ausdrücklich gemacht hat, können nach der bisherigen Entwicklung unbedenklich alle von den Gemeinden freiwillig übernommenen Verwaltungszweige und von den Pflichtaufgaben die Wohlfahrts-, Sittlichkeits-, Armen- und Gesundheitspflege, das Veterinär-, Markt-, Gemeinde-, Wohnungsbau-, Feuerhützwesen und die Fürsorge für die öffentlichen Wege zu den eigenen Geschäften der Gemeinde gerechnet werden, soweit sie sich als reine Gemeindeverwaltung darstellen, also lediglich die öffentlichen Belange der örtlichen Gemeinschaft betreffen. Auch Polizeimaßnahmen auf blauen Gebieten gehören als Gemeindepolizei zu den eigenen Geschäften. Ob politische Anordnungen innerhalb dieser Grenze liegen, wird, wenn nötig, im Einzelfalle zu entscheiden sein.

An sich fordert der Begriff der Selbstverwaltung auch, daß ihre Träger sich den Umfang ihrer Aufgaben selbst bestimmen können. Dies ist aber nicht möglich bei den Geschäften, die zwar zu den eigenen Geschäften der Gemeinden gerechnet werden, ihnen aber durch Gesetz zur Pflicht gemacht worden sind (z. B. Bau und Unterhaltung, unter bestimmten Voraussetzungen auch Verschleppung öffentlicher Wege). Hier und auch bei manchen freiwilligen Aufgaben werden die Bedürfnisse der Gemeinde, die erfüllt werden müssen, oft nicht mit ihrer Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies hat dazu geführt, gewisse Aufgaben auf breitere Schultern zu legen. Für

Einzelaufgaben sind auf Grund gesetzlicher Ermächtigung freiwillige Zweckverbände gebildet worden. Außerdem sind durch ein besonderes Gesetz als organisatorischer Zusammenschluß der Gemeinden im ganzen Lande die Bezirksverbände geschaffen worden. Die Entwicklung der Zweckverbände ist — abgesehen von einer Anzahl von Sparkassen-, Gas-, Wasser- und Elektrizitätszweckverbänden räumlich begrenzten Umfangs — bisher am stärksten für die Zwecke gewesen, die die Selbstverwaltung der Einzelgemeinden nicht beschränken, sondern nur eine gewisse Rückversicherung für große Risiken bedeuten (Kubgehaltsverband, Kreditbank, Giroverband, Lebensversicherungsanstalt). Im übrigen hat sie die gestellten Erwartungen nicht erfüllt und auf dem Gebiet der übertragenen Geschäfte sogar ganz verfehlt. Die Bezirksverbände haben eine Anzahl von Pflichtaufgaben und können auf gewissen gesetzlich bestimmten Gebieten weitere Aufgaben freiwillig übernehmen. Ihre Bezirke decken sich mit den früher für die Zwecke der Staatsverwaltung eingerichteten Amtshauptmannschaften. Vor dem Weltkrieg haben die Bezirksverbände sich auf ihren freiwilligen Arbeitsgebieten nur abgrenzt und sehr ungleichmäßig betätigt. Die durch Gesetz vom 16. Oktober 1914 erfolgte Erweiterung des freiwilligen Aufgabentranges ist infolge der Kriegereignisse so gut wie wirkungslos geblieben, während die im Jahre 1918 den Bezirksverbänden auferlegten Aufgaben der Wohlfahrtspflege ihren Pflichtkreis bedeutend erweitert haben. Auf die nur vorübergehenden Aufgaben, die die Kriegswirtschaft den Bezirksverbänden gebracht hat, braucht hier nicht eingegangen zu werden, so wertvoll auch ihre Leistungen auf diesem Gebiete gewesen sind.

Die gesetzliche Beschränkung ihres Aufgabentranges und ihre eigenartige Organisation, wozu ihre Leitung den staatlichen Amtshauptleuten obliegt, hat dazu geführt, daß den Bezirksverbänden von manchen der Charakter als Träger wirklicher Selbstverwaltung abgeprochen worden ist. Jedenfalls ist, besonders aus der Reihe der nicht bezirksfreien Städte, immer stärker verlangt worden, die Selbstverwaltung der Bezirksverbände weiter auszubauen und von der damit vermischten staatlichen Beeinflussung zu befreien. Allerdings haben auf der anderen Seite die kleinen Gemeinden zu erkennen gegeben, daß sie Wert auf eine Leitung und Beratung durch die Staatsbehörde legen. Der gewünschte Ausbau der Selbstverwaltung liegt aber zweifellos in der Richtung demokratischer Entwicklung. Die Neuordnung kann also an dieser Aufgabe nicht vorbeigehen.

Die nächstliegende Frage, ob die Bezirksverbände in ihrem bisherigen Umfang umzuwandeln seien, ist zu verneinen. Die Verhältnisse und die wirtschaftlichen Zusammenhänge haben sich seit dem Jahre 1873 so stark verändert und in vielen Bezirken fallen die Belange ihrer einzelnen Teile so stark auseinander, daß eine Neueinteilung der Bezirke unvermeidlich ist, wenn nicht deutlich erkannte Mängel beseitigt werden sollen und dadurch ungesunde Verhältnisse geschaffen werden sollen. Fast überall wird eine Verkleinerung der Bezirke anzustreben sein.

Der Entwurf hat den Gemeinden ihre Vereinigung zu den neuen Verwaltungsgemeinschaften (Gesamtgemeinden) selbst überlassen und für diese nur bestimmte Voraussetzungen — räumliche Geschlossenheit, enger Zusammenhang der wirtschaftlichen und Verkehrsbeziehungen, ausreichende Größe und Leistungsfähigkeit — gefordert. Die Mitwirkung des Staats ist auf die Genehmigung der Satzung und etwaige Zwangsmaßnahmen für die bestehenden Gemeinden beschränkt worden. Um den Zusammenstoß zwischen der Satzung und der größtmöglichen Freiheit gelassen werden. Die Gemeinden, die sich zusammenschließen, können sich also ihr neues Haus nach ihren Bedürfnissen selbst einrichten. Vorgezeichnet ist nur das für Einzelgemeinden geltende Wahlrecht. Es steht aber frei, die Gemeindevorordneten von allen Bürgern der Gesamtgemeinde gemeinsam, oder als Vertreter einzeln in leiblicher Zusammenschloßener Ortsparlamenten von den Bürgern der Ortshäuser wählen zu lassen. Diese Möglichkeit wird manchen Bedenken gegen den Zusammenstoß entgegen, da die Ortshäuser dann ihre besonderen Belange bei den Gemeindevorordneten vertreten können. Es wird allerdings darauf zu sehen sein, daß der Umfang dieser Körperschaft nicht zu groß wird.

Die Gesamtgemeinde soll als Gemeinde im Sinne der Gesetze gelten. Von den Ortshäusern geht auf sie das Recht der Steuererhebung und der Anspruch auf Reichs- und Landesstimmanteile über. Dies erscheint nötig, um zu vermeiden, daß sich mit der Bildung von Gesamtgemeinden zwischen die von ihnen aufgenommenen Gemeinden (Ortshäuser) und die Staatsbehörde ein neues Zwischenglied einschleift. Hierdurch würde der Zusammenhang zwischen der Verwaltung und dem Bürger unterbrochen, nicht zuletzt auch in die neue Finanzordnung, um deren Aufbau sich jetzt die ganze Öffentlichkeit bemüht, neue Verwirrung hineintragen. Andererseits hat die Befähigung nicht nur die den Ortshäusern zur selbständigen Verwaltung zu überlassenden Aufgaben, sondern auch die Verteilung der laufenden Einnahmen nach Abgabe der Aufgabenteile zu regeln. Hierdurch unterscheidet sich der Zusammenstoß zur Gesamtgemeinde von der Eingemeindung; die Ortshäuser behalten innerhalb der Gesamtgemeinde in einem nach ihren Bedürfnissen bestimmten Umfang ihr selbständiges Leben und verwalten durch eigene Vertretungen ihre Geschäfte. Die Zahl der letzteren wird je nach den Verhältnissen und Wünschen sehr verschieden sein können. Im Anfang werden die Ortshäuser wahrscheinlich nicht genügend sein, sie möglichst groß zu gestalten; es ist aber zu erwarten, daß der Schwerpunkt des kommunalen Lebens sich je länger je mehr von der Ortshäuser in die Gesamtgemeinde verlegen wird. Dies kann durch spätere Verfassungsänderungen geschehen, die die Gemeindevorordneten der Gesamtgemeinde beschließen. Inwieweit hat

also die Gesamtgemeinde eine gewisse Kompetenzkompetenz. Das Ministerium des Innern, dessen Genehmigung nach Wehr der beteiligten Bezirks- und Kreisräte auch zur Verfassungsänderung erforderlich ist, kann hierbei etwaigen Vereinbarungen der Ortshäuser entgegenwirken. Dem Zweckverband untersteht sich die Gesamtgemeinde durch ihre Pflichten, die die Ortshäuser durch ihre Pflichten aufgeben, z. B. als weiterer Kommunalandverband im Sinne der Reichs- und Landesgesetze, als Wohlfahrtspflegeverband. Es steht hinsichtlich der eigenen und übertragenen Geschäfte den bezirksfreien Gemeinden gleich. Mit ihrer Bildung gehen also von jetzt für ihr Gebiet die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde von der staatlichen Behörde auf einen Selbstverwaltungskörper über.

Hier muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß die Frage der Erweiterung der Selbstverwaltung für die Gemeinden vorwiegend auch eine Finanzfrage ist. Viele von ihnen angelegte Erweiterung — durch die Übernahme der Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde und durch die Auflösung von den Amtshauptmannschaften bei der Bezirksverwaltung — muß für die Gemeinden notwendigerweise eine Steigerung ihres Aufwands herbeiführen. Wer Rechte verlangt, muß auch Pflichten übernehmen.

Die Regierung ist sich dessen bewußt, daß auch abgesehen von der Finanzfrage manche Bedenken gegen die Durchführbarkeit des Gedankens der Bildung von Gesamtgemeinden vorgebracht werden können. Erst die künftige Erfahrung kann lehren, ob diese Bedenken berechtigt sind. Allen Einwendungen muß — abgesehen von der Möglichkeit, durch Organisationsänderungen einen Teil der erwähnten Schwierigkeiten zu beseitigen — entgegengehalten werden, daß der Zusammenschluß zu Gesamtgemeinden auf dem freien Willen der Gemeinden beruhen soll, die mit Hilfe unparteiischer Beratung selbst am besten in der Lage sein werden, die Vorteile und Nachteile eines solchen Schritts gegeneinander abzuwägen und die Bedingungen festzusetzen. Hierfür werden ihnen 5 Jahre (eingeräumt § 136). Die sächsischen Gemeinden sind reich genug, um ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen. Wo die Bildung der Gesamtgemeinden sich verzögert, wird ihnen auch eine ausreichende Erfüllung ihrer Aufgaben — bei einzelnen großen Aufgaben nach Befinden durch Bildung von Zweckverbänden — zugestanden werden können. Sollte aber in einzelnen Teilen des Landes die Bildung von der überlegenen Zahl der Gemeinden abgelehnt werden, — was die Regierung nicht annimmt, — so wird auch nach den Grundgedanken der Demokratie und Selbstverwaltung als erwiesen angesehen werden müssen, daß für diese Gebiete die neue Form der Selbstverwaltung nicht geeignet ist. Es würde dann, soweit nötig, eine Neuordnung der verbleibenden amtshauptmannschaftlichen Bezirke zu erwägen sein.

Auch die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Gesamtgemeinden und den Bezirksverbänden wird langwierig und schwierig sein. Diese Schwierigkeiten sind aber nicht unüberwindbar und sollen dadurch verringert werden, daß der Entwurf für diese und ähnliche Fälle Ausgleichsgrundsätze festsetzt. Sie werden leicht überwunden werden, wenn die Gemeinden einer Amtshauptmannschaft sich selbst in Gesamtgemeinden umstellen und diese wieder zu einem Zweckverband zur Übernahme von Bezirkseinstellungen und Verpflichtungen zusammenschließen. Dem demokratischen Gedanken entspricht es, bei der Vermögensauseinandersetzung die Entscheidung in Streitfällen nicht einer Behörde, sondern einem Parteischiedsgericht zu übertragen.

Bei der geschichtlichen Entwicklung bleiben zunächst die Amtshauptmannschaften und Bezirksverbände bestehen, und ist es ungewiß, ob sie völlig verschwinden werden. Deshalb muß der Entwurf auch noch den verschiedenen Wünschen näher treten, die in bezug auf die Fortsetzung der Bezirksverbände bringen geäußert worden sind. Es handelt sich um das Ausscheiden größerer Gemeinden aus dem Zweckverband, die Erweiterung der Bezirkspflichten und die Verteilung der Bezirkseinnahmen bei der Bewegung der Amtshauptmannschaften. Die insofern zu treffenden Maßnahmen sind auch dann nicht wertlos, wenn die Entwicklung der Verhältnisse ihnen den Stempel von Übergangsmassnahmen aufdrückt. Die Regierung erwartet das und hat deshalb die die Bezirksverbände betreffenden Vorschriften unter die Übergangsbestimmungen eingereiht.

Aber die Abgrenzung zwischen bezirksfreien und bezirksabhängigen Gemeinden gehen die Wünsche stark auseinander. Fast alle revidierten Städte streben danach, von den Bezirken loszukommen, was deren allzu starke Schwächung bedeuten würde. Die Bezirke dagegen wünschen, daß keine Gemeinde weiter die Bezirksfreiheit erhalten soll. Die Grundzüge des sozialen Ausgleichs werden auch hier nicht aus dem Auge zu verlieren sein. Andererseits hat erfahrungsgemäß das bisherige Ausschneiden der größeren Städte ungünstige Hemmnisse in der Bezirksvertretung beleuchtet und die Gleichmäßigkeit der Belange erhöht, so daß sie trotz der veränderten Steuerkraft leichter zum gemeinsamen Vorgehen vereinigt werden konnten. Auch haben die neuen bezirksfreien Städte, besonders in der Kriegswirtschaft, bald erkannt, daß es für sie nützlich sei, sich mit dem Zweckverband von neuem zur Förderung gemeinsamer Belange zu verbinden. Dabei war die Tatsache, daß beide Teile sich gleichberechtigt gegenüberstanden, einem Ausgleich nützlich.

Der Entwurf wählt einen Mittelweg. — Gemeinden mit wenigstens 2500 Einwohnern können zweifellos die Bezirkspflichten selbständig erfüllen und sollen ohne weiteres, Gemeinden mit niedrigerer Einwohnerzahl sollen nur bei nachgewiesener Leistungsfähigkeit mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auscheiden können, wenn dadurch die Lebensfähigkeit des Zweckverbandes nicht in Frage gestellt wird. Das Ministerium hat vor seiner Entscheidung die beteiligten Bezirksräte und Kreisräte

zu hören. Für Gemeinden unter 12000 Einwohner wird Bezirksfreiheit kaum in Frage kommen.

Die Bezirksverbände waren bisher keine den Bezirksgemeinden übergeordneten Selbstverwaltungskörper und ihre Eingliederung in solchen würde als ein harter Eingriff in das in Sachsen immer noch betonte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bei diesen zweifellos großem Widerstand begegnen. Außerdem würde bei einer solchen Umwandlung die Frage der Mittelbeschaffung kaum zu lösen sein. Der Grundgedanke, daß der Zweckverband Kostgänger der ihm angehörenden Gemeinden ist (§ 4 des Vollzugsgezetzes zum Landessteuergesetz), ist nur gerechtfertigt, wenn deren Vertretungen auch die Geschäftsführung des Verbandes durch Ausübung des Wahlrechts zum Bezirkstag beeinflussen können. Ein anderer Weg, den Bedarf der Bezirksverbände ausreißend zu decken, ist aber nicht gegeben. Denn der Ertrag der Steuern nach § 70 desselben Gesetzes zugänglichen Steuern reicht keinesfalls aus, und es ist auch ausgeschlossen, daß sich in Sachsen zwischen dem Staat und die Gemeinden noch eine dritte Stelle einschleift, die den vom Reiche freigelassenen Teil des Reichssteuerauskommens mit in Anspruch nimmt. Der Entwurf behält deshalb die Bezirksverbände in ihrer Stellung als Verbände der Gemeinden, deren Selbstverwaltung sie unterstützen und ergänzen sollen. Zu diesem Zweck sind ihnen neue Pflichten auf dem Gebiete der Kranken- und Armenversorgung sowie des Wohnungsbau aufgelegt und der Kreis der freiwilligen Aufgaben ist erweitert worden. Dabei ist aber auf eine möglichst reine, sachliche Scheidung der Bezirkspflichten von den Gemeindeaufgaben Bedacht genommen worden.

Eine besondere Stellung nimmt die Wohlfahrtspflege ein, die aus Gründen der Volkswohlfahrt den bezirksabhängigen Gemeinden abgenommen und den Bezirksverbänden übertragen worden ist, nachdem die seit dem Inkrafttreten des Wohlfahrtspflegegesetzes gesammelten Erfahrungen gezeigt haben, daß nur große Wohlfahrtspflegebezirke erfolgreich arbeiten können. Auch die Errichtung von Anhalten für Kranke, Sieche, Schwachsinnige und Irre, die keine Aufnahme in staatlichen Anstalten finden, ist zu einer Pflichtaufgabe der Bezirke gemacht worden, an deren Erfüllung alle Bezirksgemeinden mitwirken müssen. Durch Sondervorschriften sind solche Gemeinden, die schon gleichzeitig Anhalten haben, vor Benachteiligung geschützt worden. Dasselbe gilt von den Wohlfahrtspflegebezirken, die wegfällen.

Solange die Amtshauptmannschaft Staatsbehörde bleibt, kann der Staat die Ernennung der Amtshauptleute nicht aus der Hand geben. Dies rechtfertigt sich schon daraus, daß diese Stellung schon bisher nur in Ausnahmefällen Lebensstellung war und es infolge der Bestimmung in § 211 des Entwurfs künftig wohl noch weniger oft sein wird. Näher hieran Amtshauptleute später anderweit im Staatsdienst verwendet werden, so muß auch der Staat sich die Prüfung ihrer Eignung für diesen Dienst vorbehalten. Das in § 212 dem Bezirkstag eingeräumte Vorschlagsrecht und die Möglichkeit, die Abberufung eines Amtshauptmanns zu beantragen, der das Vertrauen der Bezirksbürger besitzt, ist, müssen um so mehr als ausreichende Erweiterung des demokratischen Einflusses gelten, als es den Gemeinden unbenommen ist, sich durch Zusammenstoß zu Gesamtgemeinden die wirkliche Selbstverwaltung zu verschaffen.

Wertungsunterschiede zwischen Staats- und Gemeindebeamten kommen heute nicht mehr in Frage. Die letzteren fordern mit Recht, daß nachdem sie durch das Gemeindebeamtenbefolgungsgesetz in ihren Bezügen den ersten gleichgestellt worden sind, die Angleichung auch in allen übrigen Punkten erfolgen müsse. Der Entwurf tut dies, indem er die für die Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften auch auf die Beamten der Gemeinden und sonstigen Selbstverwaltungskörper Anwendung finden läßt. Die Wünsche auf Neuordnung des ganzen Beamtenrechts zu erfüllen, kann nicht Aufgabe dieses Gesetzes sein.

Mit der Neuordnung der Gemeindeverfassung verschwinden — soweit nicht nach §§ 70, 71 und 75 etwas anderes festgelegt wird — die Steuern der besoldeten Stadtratsmitglieder und der bezirksabhängigen Gemeindevorstände und Gemeindevorsteher. Die gegenwärtigen Inhaber würden dadurch eine Schwächung ihrer wohlverdienten Rechte erleiden. Weiter läßt es die politische Umordnung unvermeidbar erscheinen, daß Bürgermeister, beidseitige Ratsmitglieder und bezirksabhängige Gemeindevorsteher, die beim Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung als Gemeindevorsteher im Amte bleiben, durch die Gemeindevorordneten abberufen werden können, wenn sie ihr Vertrauen verloren haben. Für alle diese Fälle verlangt Artikel 129 der Reichsverfassung Wahlregeln zur Wahrung der wohlverdienten Rechte. Sie sind in §§ 178 bis 180 des Entwurfs vorgesehen.

Die Beilegung der selbständigen Gutsbezirke, die in der Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 31. Dezember 1918 nur für Ritter- und Freigüter vorgesehen war, führt der Entwurf fast vollständig durch. Nur die Staatsforstbezirke bleiben als selbständige Gutsbezirke bestehen, in besonderen Fällen kann mit Rücksicht auf wesentliche öffentliche Belange Befreiung vom Eingemeindungszwange gewährt werden.

Die Vorlage 113 enthält in einer Anlage auch den Entwurf einer Gemeindevorordnetenordnung, die (vgl. § 21 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs) das Wahlverfahren für die Wahl der Gemeindevorordneten regelt. Die Gemeindevorordnetenordnung soll unmittelbar nach Erlaß der Gemeindevorordnetenordnung vom Ministerium des Innern veröffentlicht werden. Sie schließt sich aufs engste an das Landtagswahlrecht an.

